

Der Oberbürgermeister

Amt: Rechtsamt

AZ: 31 08

Beschlusskontrolle: 01.04.2019

Beschlussvorlage- Nr. 843/18 öffentlich

Betreff: Betrauung des Vereins WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V.

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
Vorberatung Hauptausschuss	11.10.2018	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entscheidung Stadtrat	25.10.2018	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen Die für die im Betreff genannte Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel

Ja in Höhe von _____ EUR stehen im Haushaltsplan 2018

im Produkt ... auf dem Konto ... zur Verfügung

Nein nicht zur Verfügung

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: Rechtsamt

(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt:
Frau Dr. Elstermann

Amt:
Rechtsamt

mitgezeichnet:
Frau Ost, Rechtsamt

Dez. II

Herr Dittrich

- Oberbürgermeister -

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Die Stadt Bernburg (Saale) ist Mitglied im Verein WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V.. Zur Herstellung einer Rechtskonformität mit dem EU-Beihilferecht für die vom Verband empfangenen Mitgliedsbeiträge soll durch alle Mitgliedskommunen und -landkreise ein Betrauungsakt durchgeführt werden.

Begründung:

1. Das europäische Beihilferecht

Der Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) regelt in den Artikeln 107 und 108 das EU-Beihilferecht. Danach sind aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Art. 107 Abs. 1 AEUV). Unvereinbar mit EU-Beihilferecht sind direkte Zuschüsse sowie weitere wirtschaftliche Vorteile (vergünstigte Kredite, Verlustausgleichszahlungen, Kapitaleinlagen, Darlehen, Bürgschaften, Personalgestellung / Übernahme von Personalkosten etc.), die den Wettbewerb verzerren und andere Unternehmen im Wettbewerb benachteiligen.

Als Unternehmen gilt nach der ständigen Entscheidungspraxis des Europäischen Gerichtshofes jede selbständige Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung.¹

Eine Ausnahme davon bilden die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Als DAWI einzustufen sind Leistungen, die zum Wohle der Bürger oder im Interesse der Gesellschaft als Ganzes erbracht werden müssen.² Bei DAWI handelt es sich um Dienstleistungen, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht, nicht in der notwendigen Breite angeboten und ohne die Gewährung von staatlichen Mitteln von anderen Unternehmen bereitgestellt werden. Auf der Grundlage des DAWI-Freistellungsbeschlusses³ müssen DAWI unter bestimmten Voraussetzungen nicht bei der EU-Kommission angemeldet werden und unterliegen somit nicht der Notifizierungspflicht. Voraussetzung für diese DAWI-Freistellung ist ein formeller Betrauungsakt. Der Betrauungsakt legt die Art und den Umfang der DAWI sowie die Parameter für die Kompensationszahlungen fest.

Der Betrauungsakt muss Folgendes enthalten:

- a) Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;
- b) das Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet;
- c) Art etwaiger dem Unternehmen durch die Bewilligungsbehörde gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte;
- d) Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und der Parameter für die Berechnung, der Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen;
- e) Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen;
- f) einen Verweis auf den Betrauungsbeschluss der Gebietskörperschaft.⁴

2. Betrauung WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V.

Die Stadt Bernburg (Saale) ist neben weiteren 109 Kommunen, Landkreisen, Privatpersonen

¹ St. Rspr. seit EuGH, Rs. C-41/90 (Höfnér und Elser), Slg. 1991, I-1979, Rn. 21, vgl. Online unter <https://www.bundestag.de/blob/407924/abb1025e8e16feca955d93bd62bd4d0a/pe-6-187-14-pdf-data.pdf> (letzter Zugriff: 15.08.2018).

² DAWI-Mitteilung, Rn. 50, vgl. Online unter <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2012:008:0004:0014:DE:PDF> (letzter Zugriff: 14.08.2018).

³ Vgl. Online unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012D0021> (letzter Zugriff: 14.08.2018).

⁴ Vgl. Artikel 4 DAWI-Freistellungsbeschluss, Online unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012D0021> (letzter Zugriff: 14.08.2018).

und touristischen Leistungsträger Mitglied im Verein WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V. Der Verein verfolgt nach § 2 seiner Vereinssatzung vom 17.03.2016 das Ziel, die Aufgaben des Tourismus und der Naherholung in der Region der Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg, und der Städte Bernburg (Saale) und Dessau-Roßlau zusammenzufassen und durch geeignete Maßnahmen für das gesamte Vereinsgebiet regional und überregional umzusetzen (vgl. § 2 Vereinssatzung, Anlage 2).

Als vorteilhaft für die Stadt erweist sich die Förderung des Tourismus und der Naherholung durch die von dem Verein verfolgten Ziele. Damit werden die Tourismuswirtschaft und die Region insgesamt nachhaltig gestärkt. Die aktuellen Aktivitäten des Verbandes können der Anlage 3 entnommen werden.

Die Finanzierung der Verbandsaufgaben erfolgt über Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen Dritter (vgl. § 13 Abs. 1 Vereinssatzung, Anlage 2).

Die Zuordnung der Mitgliedsbeiträge an Verbände als Beihilfe ist nicht abschließend geklärt. Eine Überprüfung der Beihilfekonformität durch eine Rechtsanwaltskanzlei kam zu dem Ergebnis, dass bei Vorliegen einer Beihilfe für DAWI eine Anmeldung der Beihilfe bei der EU-Kommission entbehrlich wäre. Voraussetzung dafür ist ein Betrauungsakt nach dem DAWI-Freistellungsbeschluss der Kommission, der die Erbringung der Ausgleichzahlungen regelt. Eine zweite Anwaltskanzlei wurde beauftragt, den Betrauungsakt für den Verband als rechtssicheres Dokument zu formulieren.

Am 06.09.2016 hat der Beirat des Vereins beschlossen, den Betrauungsakt in allen Mitgliedskommunen und Mitgliedslandkreisen durchzuführen.

Aus dem Betrauungsakt ergeben sich für die Stadt keine Rechts- und Zahlungsansprüche. Finanzielle Auswirkungen für die Stadt resultieren aus der Mitgliedschaft der Stadt im Verband. Im Jahr 2017 zahlte die Stadt Mitgliedsbeiträge i. H. v. 8.585,75 €. Im Planansatz 2018 sind 8.428,00 € für Mitgliedsbeiträge veranschlagt.

Die Betrauung wurde gemäß § 135 Abs. 1 KVG LSA der Kommunalaufsicht angezeigt.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschließt, den Verein WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V. für einen Zeitraum von 10 Jahren mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsprechend des als Anlage 1 beigefügten Betrauungsaktes zu betrauen.
2. Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) ermächtigt den Oberbürgermeister, den Betrauungsakt an den Verein WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V. zu erlassen.
3. Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beauftragt den Oberbürgermeister bzw. seine Vertreter im Beirat und in der Mitgliederversammlung des Vereins WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V. darauf hinzuwirken, dass die Regelungen des Betrauungsaktes eingehalten insbesondere die gemeinschaftlichen Aufgaben erfüllt werden.
4. Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) ermächtigt den Oberbürgermeister, redaktionelle

Änderungen der Betreuung insbesondere Anpassungen und Veränderungen, die keine Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung darstellen sowie Anpassungen an zwingende Vorgaben des europäischen oder nationalen Rechts vorzunehmen. Über Änderungen des Betrauungsaktes ist der Stadtrat zu informieren.

Anlagen:

Anlage 1: Betreuung des Vereins WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V.

Anlage 2: Satzung des Vereins WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V. vom
17.03.2016

Anlage 3: Aktuelle Verbandsarbeit, Tischvorlage zur Beiratssitzung am 05.06.2018